

RS Vwgh 1989/3/7 88/11/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1989

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ABGB §1162b;

ArbPlSichG 1956 §6;

Rechtssatz

Dadurch, dass der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis vorzeitig ausgetreten ist, hat er sich des ihm von der Zustellung des Einberufungsbefehles an gem § 6 ArbPlSichG zukommenden Kündigungsschutzes begeben. Es ist daher bei der Ermittlung der Höhe der Kündigungsentschädigung von der Kündigungsfrist auszugehen, die vom Arbeitgeber vor der Einberufung des Bf einzuhalten gewesen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110115.X02

Im RIS seit

08.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at